

entgegenzunehmen. Wenn die Vorinstanz daraus folgert, dass er auch den Rechtsvorschlag namens der Betriebenen allein erklären durfte, so befindet sie sich im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Hieraus ergibt sich aber nichts für die Frage, ob Sessler allein auch zum Rekurs gegen den seine Rechtsvorschlagserklärung aufhebenden Beschwerdeentscheid der ersten Instanz legitimiert gewesen sei. Nur der Schuldner selber kann gegen eine seine Rechte verletzende Betreibungshandlung Beschwerde führen, und nur er allein auch gegen einen ihn berührenden Beschwerdeentscheid den Rekurs an die obere Aufsichtsbehörde ergreifen. Ist der Schuldner eine juristische Person, so haben diese Rechtshandlungen folglich von ihren Vertretungsberechtigten auszugehen. Dies sind im vorliegenden Fall die beiden kollektiv zeichnungsberechtigten Gesellschafter zusammen (Art. 814 u. 718 OR). Einem von ihnen allein könnte die Legitimation zum Rekurs nur zuerkannt werden, wenn dem andern die Vertretungsbefugnis durch den Richter im Sinne von Art. 814 Abs. 2 und 565 OR entzogen oder wenigstens das Verfahren für diese Entziehung eingeleitet wäre. Davon ist vorliegend nicht die Rede. Die Vorinstanz durfte deshalb auf den Rekurs des einen Gesellschafters, dem der andere ausdrücklich widersprach, nicht eintreten, da er nicht von der Schuldnerin ausging.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen, der Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 19. Mai 1939 aufgehoben und das Betreibungsamt Zürich I angewiesen, dem Fortsetzungsbegehren des Rekurrenten Folge zu geben.

22. Entscheid vom 4. Juli 1939 i. S. Vogt.

Unpfändbarkeit (Art. 92 und 93 SchKG): Wird ein Beamter der SBB vorzeitig pensioniert, sei es wegen eines im Bahndienst erlittenen oder eines sonstigen Unfalles oder auch wegen einer nicht durch Unfall verursachten Beeinträchtigung der Gesundheit, so sind seine Pensionsbezüge nach Art. 92 Ziff. 10 SchKG gänzlich unpfändbar. Mit dem Eintritt des Alters, in dem er auch ohne Gesundheitsstörung die gleiche Pension zu beanspruchen hätte, verwandelt sich aber die Invalidenpension in eine nach Art. 93 SchKG nur im Rahmen des Notbedarfs unpfändbare Alterspension; von nun an ist die Gesundheitsstörung lediglich bei Bemessung des Notbedarfs zu berücksichtigen.

Insaisissabilité (art. 92 et 93 LP): Lorsqu'un fonctionnaire des C.F.F. est mis prématurément à la retraite — que ce soit à la suite d'un accident subi dans son service ou à une autre occasion ou à la suite d'une altération de sa santé sans rapport avec un accident —, les pensions qu'il touche sont absolument insaisissables en vertu de l'art. 92 ch. 10 LP. Toutefois, lorsqu'il atteint l'âge auquel il aurait de toute façon eu droit à la pension, la rente d'invalidité se transforme en une rente de vieillesse qui est saisissable en vertu de l'art. 93 LP déduction faite du minimum indispensable; à compter de ce moment, l'altération de la santé n'entre plus en considération que pour fixer ce minimum.

Impignorabilità (art. 92 e 93 LEF): Qualora un funzionario delle S.F.F. sia pensionato prematuramente, vuoi in seguito ad infortunio occorsogli in servizio o fuori servizio, vuoi in seguito ad alterazione del suo stato di salute, la pensione da lui riscossa è assolutamente impignorabile in virtù dell'art. 92 cifra 10 LEF. Tuttavia, quando egli ha raggiunto l'età in cui avrebbe diritto alla pensione, la sua rendita d'invalidità si trasforma in una rendita di vecchiaia che è pignorabile in forza dell'art. 93 LEF, deduzione fatta del minimo indispensabile; a partire da questo momento l'alterazione dello stato di salute entra in linea di conto soltanto per fissare questo minimo.

Der 66-jährige Rekurrent bezieht seit 1924, angeblich wegen eines Unfalles, als ehemaliger Zugführer der Schweizerischen Bundesbahnen von deren Pensions- und Hilfskasse eine Pension. Gegenüber der Pfändung monatlicher Teilbeträge hievon verfiht er wie vor den kantonalen Beschwerdeinstanzen, die ihn abgewiesen haben, auch mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht die gänzliche Unpfändbarkeit der Pensionsbezüge.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Die Vorinstanz erachtet nicht als erwiesen, dass eine gänzlich unpfändbare Invalidenpension im Sinne von Art. 92 Ziff. 10 SchKG vorliege, weil der Rekurrent nicht dargetan habe, dass er wirklich wegen eines Unfalles und zwar eines im Bahndienst erlittenen Unfalles pensioniert wurde. Käme darauf etwas Entscheidendes an, so hätte diese Frage wohl von Amtes wegen näher abgeklärt werden müssen (BGE 54 III 235). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz war indessen unerheblich, ob der Unfall sich im Bahndienst oder ausserhalb desselben ereignete, ja ob sich die Pensionierung überhaupt auf ein Unfallereignis oder auf eine anders verursachte Beeinträchtigung der Gesundheit stützte. Der in dieser Hinsicht klare Wortlaut von Art. 92 Ziff. 10 SchKG lässt eine einschränkende Auslegung nicht zu. Allein es braucht nicht geprüft zu werden, ob der Rekurrent überhaupt wegen seines Gesundheitszustandes pensioniert wurde. Nachdem er nach seinen eigenen Angaben das Alter erreicht hat, in dem er auch ohne jede Gesundheitsstörung die gleiche Pension beanspruchen könnte, sind die Kassenleistungen auf alle Fälle wie Altersrenten zu behandeln, also nach Massgabe von Art. 93 SchKG pfändbar; beim Eintritt dieses Alters verwandelt sich eine Invalidenpension in eine Alterspension (BGE 62 III 17 und 64 III 16) und ist ungeachtet der abweichenden, der gesetzlichen Ordnung von Art. 93 SchKG widersprechenden statutarischen Regelung nur im Rahmen des Notbedarfs der Pfändung entzogen (BGE 64 III 5). Der Gesundheitszustand des Schuldners und die dadurch bedingten notwendigen Ausgaben sind somit nur bei Bemessung des Notbedarfs zu berücksichtigen.

Erweist sich damit der Rekurs als unbegründet, indem die Vorinstanz mit Recht Art. 93 SchKG angewendet hat, so ist ihre Entscheidung im übrigen, als eine Ermessensfrage betreffend, der Überprüfung durch das Bundesgericht

entzogen. Die erst seit der Pfändung angeblich vorgenommene Lohnabtretung kann dem Pfändungsbeschluss nicht vorgehen und fällt ausser Betracht.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :
Der Rekurs wird abgewiesen.

23. Entscheid vom 8. Juli 1939 i. S. Fischer.

Teilweiser Verzicht auf Unpfändbarkeit des Lohnes, ausgesprochen in Unkenntnis der Zulässigkeit der Zwangspfändung, kann nicht zu Pfändung über den Betrag der letzteren hinaus führen (Art. 93 SchKG).

Le débiteur qui renonce partiellement à l'insaisissabilité de son salaire, ignorant qu'il ne peut invoquer le bénéfice de l'art. 93 dans une poursuite dirigée par un membre de sa famille pour l'exécution d'un devoir d'entretien, ne peut pas être recherché au delà du montant de la saisie pratiquée dans cette poursuite.

Il debitore che rinuncia parzialmente all'impignorabilità del suo salario, ignorando che non può invocare il beneficio dell'art. 93 LEF in un'esecuzione contro di lui promossa da un membro della sua famiglia per ottenere il pagamento di una pensione alimentare, non può essere escusso oltre l'importo pignorato in quell'esecuzione.

A. — Gegen den Rekurrenten liefen zwei Betreibungen, die eine von seinem ausserehelichen Kinde für gerichtlich zugesprochene Alimente, die andere von dessen und der Mutter Rechtsanwalt für Honorar. Für beide zu einer Gruppe zusammengefassten Betreibungen pfändete das Betreibungsamt vom Lohne des Schuldners als Geschäftsreisenden Fr. 30.— monatlich. Beschwerden hiegegen von seiten des Kindes auf Erhöhung der Lohnpfändung und von seiten des Schuldners auf gänzliche Beseitigung derselben wies die untere Aufsichtsbehörde ab. In seinem Rekurse gegen diesen Entscheid an die obere Aufsichtsbehörde schrieb der Schuldner: « In entgegenkommender Weise erkläre ich mich bereit, per Monat eine Zahlung von 10 Fr. leisten zu wollen. Ich stelle daher an Sie das höfliche Gesuch, die verfügte Lohnpfändung von